

Zuschlagskriterien:

Bei der Entscheidung über den Zuschlag werden folgende, durch den Auftragsgegenstand bedingte Kriterien berücksichtigt:

a) Anzahl der Testkäufe / Kosten pro Testkauf.

Maßgebliches Kriterium für die Vergabe des Auftrages ist die Anzahl der Testkäufe, welche der Bieter im Rahmen des Auftragsvolumens durchführen kann. Hieraus errechnet sich der Preis pro Testkauf (anzugeben inkl. Steuern, etc.). Dieser wird als Einzelpunkt im Vergleich am stärksten gewichtet (siehe Punktesystem). Bei der Berechnung dieser Kosten sind alle mit den Testkäufen zusammenhängenden Kosten zu berücksichtigen (z. B. auch eventuelle Schulungs-, Qualifizierungs-, und Verarbeitungskosten, sowie das Entgelt für das jeweilige Glücksspiel).

b) Auswahl und Bewerberkreis der minderjährigen Testkäufer.

Hier ist anzugeben, wie die Tester für das Unternehmen gewonnen werden, ob es Vorgaben zum Alter der Minderjährigen gibt oder ähnliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Testkäufer tätig zu werden. Bei der Beurteilung der Angaben werden jugendschützende Aspekte positiv berücksichtigt (beispielsweise der Einsatz von Testkäufern, welche nicht jünger als 17 Jahre sind oder in einem gefestigten sozialen Umfeld leben, etc.).

c) Anzahl der eventuell bereits vorhandenen minderjährigen Testkäufer.

Sollte ein Unternehmen bereits regelmäßig Testkäufe mit Minderjährigen durchführen und somit über einen entsprechenden „Tester-Pool“ (für Rheinland-Pfalz) verfügen, wird dies positiv berücksichtigt. Je höher die Anzahl der bereits verfügbaren Testpersonen ist, desto sicherer erscheint die fristgemäße Ausführung des Auftrags, da personelle Ausfälle beispielsweise kompensiert werden können. Zudem ist durch einen größeren Personenkreis eine schnellere und flexiblere Handhabung der Jugendschutzkontrollen gegeben, da die zu testenden Betriebsstätten im ganzen Land Rheinland-Pfalz verteilt sind und möglicherweise lange Fahrtzeiten entfallen.

Da davon auszugehen ist, dass es unter den Testern eine hohe Fluktuation gibt, kann die Anzahl der zur Verfügung stehenden Jugendlichen auch als Jahresmittelwert angegeben werden.

d) Besondere Qualifikationen/ Schulungen der Minderjährigen und / oder Mitarbeiter (insbesondere der volljährigen Begleitperson) des Bieters im Umgang mit jugendschutzrelevanten Sachverhalten.

Es ist anzugeben, ob die Testpersonen aufgrund ihres Alters gesondert vorbereitet oder geschult werden bevor und/ oder nachdem die Überprüfung stattgefunden hat. Hierunter fällt beispielsweise eine Sensibilisierung für die Gefahren der Glücksspielsucht, eine Aufklärung über rechtliche Hintergründe oder sozialpädagogische Betreuung. Je gründlicher die Jugendlichen betreut und informiert werden, desto geeigneter sind sie bzw. der Bieter.

Relevant sind in diesem Zusammenhang auch Qualifikationen von Mitarbeitern, welche mit der Durchführung / Organisation der Testkäufe betraut sind (insbesondere der volljährigen Begleitpersonen bei den Kontrollen). Kenntnisse und Schulungen psychologischer, sozialpädagogischer oder rechtlicher Natur sind hier relevant. Auch

berücksichtigt werden beispielsweise absolvierte Deeskalations-Trainings der Begleitpersonen.
Die Qualifikationen sind nachzuweisen und detailliert zu beschreiben.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller o. g. Umstände wirtschaftlichste und sachlich geeignetste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Die Bewertung der eingehenden Angebote wird anhand eines Punktesystems erfolgen.

Für jedes der o. g. Zuschlagskriterien werden zwischen 1 und n Punkte vergeben, wobei n für die Anzahl der Unternehmen steht, welche ein zugelassenes Angebot eingereicht haben.

Sollten beispielsweise fünf Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, werden ein bis fünf Punkte vergeben. Ein Punkt bedeutet dabei, dass das Angebot des Unternehmens das Zuschlagskriterium (im Vergleich zu den Konkurrenten) am wenigsten erfüllt. Das geeignetste bzw. beste Angebot bezogen auf das jeweilige Zuschlagskriterium erhält dagegen die höchste Punktzahl, also n-Punkte (bei o. g. Beispiel 5 Punkte). Auf diese Weise wird pro Entscheidungsmerkmal eine Reihenfolge („ranking“) erstellt. Alle Punkte von 1 – n werden nur einmal vergeben, was einen Punktegleichstand bezogen auf ein Zuschlagskriterium ausschließt.

Wenn die Punkte von 1 – n für alle Kriterien vergeben wurden, finden Multiplikatoren Anwendung. Die vergebenen Punkte werden dann für das Kriterium

„Anzahl der Testkäufe“ bzw. „Kosten/ Testkauf“ mit 5

„Auswahl Minderjährige“ mit 3

„Qualifikationen“ mit 4

multipliziert. Das Kriterium „vorhandener Tester-Pool“ wird nicht multipliziert.

Durch den Einsatz dieser Multiplikatoren wird eine unterschiedliche Gewichtung der Zuschlagskriterien erreicht. Das bedeutet, dass die Anzahl / der Preis für die Testkäufe, die Auswahl der Minderjährigen und die Qualifikation bzw. Vorbereitung der Testkäufer besonders berücksichtigt werden und nicht gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Nach der Bewertung aller Bieterangaben zu den verschiedenen Prüfpunkten wird dann für jeden Unternehmer eine Gesamtpunktzahl aufaddiert. Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält letztlich den Zuschlag (siehe hierzu auch die anliegende Bewertungstabelle).

Bei Punktegleichstand zwischen einzelnen Bietern ist für den Zuschlag der niedrigste Preis pro Testkauf entscheidend. Sollte dies ebenfalls zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, wird der Auftrag zwischen den Bietern mit der höchsten Gesamtpunktzahl (in Anwesenheit mindestens zweier Bediensteten der ADD) verlost.